
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 16

Dienstag, den 15. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite 46	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 26.04.2012
		Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Mettmann
Seite 48	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
der Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom
26.04.2012**

Aufgrund der

- § 2, § 18, § 20, § 22 und § 78 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588),
- § 3, § 4, § 5b, § 10 und § 11 der Bienenseuchenverordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 und § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierSG Tier NebG NRW) vom 02.09.2008 (GV NRW S. 12) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104), alle in der z. Zt. gültigen Fassung

wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut Folgendes verordnet:

§ 1

In Düsseldorf wurde am 10.04.2012 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt. Der dort gebildete Sperrbezirk grenzt an die kreisangehörigen Städte Erkrath und Ratingen.

Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut werden daher zwei Anschluss-sperrbezirke im Kreis Mettmann mit folgenden Ausdehnungen gebildet:

Sperrbezirk Erkrath

- Im Norden: Stadtgrenze Düsseldorf bis zur Autobahn 3 (Stadt Erkrath)
- Im Osten: Der Autobahn 3 folgend bis zur Bahnlinie Regiobahn (Stadt Erkrath)
- Im Süden: Der Bahnlinie Regiobahn folgend bis zur Stadtgrenze Düsseldorf (Stadt Erkrath)
- Im Westen: Stadtgrenze Düsseldorf (Stadt Erkrath)

Sperrbezirk Ratingen

- Im Norden: Schwarzbach bis zur Autobahn 3 (Stadt Ratingen)
- Im Osten: Der Autobahn 3 folgend bis zur Stadtgrenze Düsseldorf (Stadt Ratingen)
- Im Süden: Stadtgrenze Düsseldorf (Stadt Ratingen)
- Im Westen: Stadtgrenze Düsseldorf bis zum Schwarzbach (Stadt Ratingen)

§ 2

Für den jeweiligen Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im obengenannten Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der ersten Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies findet keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Zur wirksamen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist es erforderlich, dass alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk erfasst werden. Es wird daher die Anzeigepflicht über das Vorhandensein von Bienenständen und Bienenvölkern im Sperrbezirk des Kreises Mettmann angeordnet. Der Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern ist verpflichtet, dem Amt für Verbraucherschutz – Abteilung Veterinärwesen – des Kreises Mettmann, Am Kolben 1 in 40822 Mettmann, unverzüglich folgende Angaben mitzuteilen:

1. Name und Anschrift des Besitzers,
2. Standort und Anzahl der Bienenvölker.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind gemäß § 76 Abs. 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 26. April 2012

Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 26. April 2012

Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs
für die Beförderung von gefährlichen Gütern
nach § 35 Abs. 3 GGVSEB
im Bereich des Kreises Mettmann**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg**2.1 Allgemeines**

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2010 wird zum gleichen Zeitpunkt widerrufen.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Mettmann, den 07. Mai 2012

Kreis Mettmann
In Vertretung
Hanheide

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung 2012**Stadt Erkrath**

Beethovenstraße, Bergische Allee (zwischen Neanderhöhe und Schimmelbuschstraße), Düsseldorfer Straße, Erkrather Straße, Feldhof, Gerresheimer Landstraße, Gruitener Straße, Haaner Straße, Hochdähler Straße, Kemperdick, Kreuzstraße, Mettmanner Straße, Neanderstraße, Neanderthal, Schimmelbuschstraße

Stadt Haan

Alleestraße, Am Schlagbaum, Bahnhofstraße, Bergische Straße, Böttinger Straße, Diekerstraße (zwischen Feldstraße und Flurstraße), Düsseldorfer Straße, Elberfelder Straße, Ellscheider Straße (zwischen Feldstraße und Millrather Weg), Feldstraße, Flurstraße, Gräfrather Straße, Gruitener Straße, Hochdähler Straße, K 20 n, Kaiserstraße, Landstraße (zwischen Rheinische Straße und AS Haan Ost - A46), Mettmanner Straße (zwischen Stadtgrenze Haan/Mettmann und Zufahrt Gruitener-Dorf), Millrather Straße, Nordstraße, Ohligser Straße (zwischen Am Schlagbaum und Stadtgrenze Haan/Hilden), Ortsumgehung Haan Gruitener (L423n), Rheinische Straße

Stadt Heiligenhaus

Abtskücher Straße, Hauptstraße (nur in Fahrtrichtung Ratingen) wie folgt: Hauptstraße – Westfalenstraße – Rheinlandstraße – Kurze Straße – Hauptstraße, Höseler Platz, Höseler Straße, Langenbügeler Straße, Losenburger Straße, Pinner Straße, Ratinger Straße (Teilstück zwischen Höseler Platz und Bergische Straße), Ruhrstraße, Velberter Straße, Westfalenstraße

Stadt Hilden

Auf dem Sand, Baustraße (L403, nur zwischen Richrather Straße und Am Lindenplatz), Benrather Straße, Berliner Straße (B228), Düsseldorfer Straße (B228), Elberfelder Straße (B228), Eller Straße (L85), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Hülsenstraße), Gerresheimer Straße (ausgenommen Teilstück zwischen Auf dem Sand und Berliner Straße), Großhülsen, Grünstraße, Herder Straße (zwischen Auf dem Sand und Stockshausstr.), Hochdähler Straße, Hülsenstraße, Im Hülsenfeld, Kirchhofstraße (L403), Kleinhülsen, Klotzstraße (L404), Liebigstraße, Am

Lindenplatz (L403, zwischen Baustr. und Kirchhofstr.), Max-Volmer-Straße, Niedenstraße, Nordring (L403), Ostring (L282), Oststraße, Otto-Hahn-Straße, Reisholzstr. (westlich der Forststraße), Richrath Straße (L403), Walder Straße (ausgenommen zwischen Berliner Straße und An der Gabelung), Westring

Stadt Langenfeld

Berghausener Straße, Bergische Landstraße, Düsseldorf Straße, Elberfelder Straße, Hardt, Hildener Straße, Hiltorfer Straße (von Kalkhecker Straße bis Stadtgrenze Leverkusen), Kalkhecker Straße, Knipprather Straße, Kölner Straße, Landwehr, Ohligser Straße, Opladener Straße, Rheindorfer Straße (NUR zwischen Kalkhecker und Kölner Straße, Kölner Straße (bis Kalkhecker Straße), Schneiderstraße, Trompeterstraße, Winkelsweg

Stadt Mettmann

Am Kolben (B7), Am Korreshof, Bahnstraße (B7), Bergstraße (B7), Beethovenstraße (K 37); Berliner Straße (L 156) Bollenhöhe, Düsseldorf Straße (B7 / L 156 (zwischen Ortseingang und Berliner Straße – L 156)), Elberfelder Straße (zwischen Flurstraße und Umspannwerk – K 37), Flurstraße (K 37), Gold-Zack-Straße, Grütener Weg, Hasseler Straße (zwischen Homberger Straße und Übergang Nordstraße – L 156), Homberger Straße (L156), Industriestraße, Johannes – Flintrop - Straße, Kleberstraße, L 239 n (zwischen Düsseldorf Straße und Ratinger Straße), Meiersberger Straße (L 422), Nordstraße (zwischen Übergang Nordstraße/Hasseler Straße bis Einmündung Berliner Straße (L 156)), NTN-Straße, Ötzbachstraße, Oststraße, Peckhauser Straße, Ringstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Schöllersheider Straße, Seibelstraße, Schwarzbachstraße, Südring (B 7), Talstraße (zwischen Beethovenstraße und Südring (K 37)), Wilhelm-Becker-Straße, Wülfrather Straße, Zur Gau

Stadt Monheim

Alfred-Nobel-Straße, Am Kielsgraben, Baumberger Chaussee (von Berghausener Straße bis KV Am Kielsgraben (L 353 n) sowie von Am Kielsgraben bis Opladener Straße), Berghausener Straße ((L353) von Stadtgrenze Langenfeld bis zur Baumberger Chaussee), Bleer Straße (L293), Garather Weg (K13), Griesstraße (von Schwanenstraße bis Sandstraße), Hauptstraße (L293), Kapellenstraße (L293), Krischerstraße (von Monheimer Straße bis Steinstraße), Langenfelder Straße (L43), Monheimer Straße (L293), Niederstraße, Opladener Straße (L402 von Stadtgrenze in Höhe Autobahnabfahrt A59 bis Tankstelle in Höhe Schwalbenstraße), Rheinpromenade (L293), Rheinuferstraße (L293), Sandstraße (von Griesstraße bis Monheimer Straße), Schwanenstraße, Thomasstraße (K13), Urdenbacher Weg (L293)

Stadt Ratingen

Am Löken, Am Roten Kreuz (zwischen Kaiserswerther Straße und Daniel-Goldbach-Straße), Am Sondert, Bahnhofstraße, Bahnstraße (zwischen Homberger Straße und Tankstelle), Bissingheimer Straße (zwischen A524 und Brandsheide), Blyth-Valley-Ring (nur von Stadionring bis zur AS Ratingen/Lintorf - A52), Brachter Straße, Brandsheide, Breitscheider Weg (zwischen Brandsheide und Am Löken), Broichhofstraße, Daniel-Goldbach-Straße (zwischen Am Roten Kreuz und Tankstelle), Düsseldorf Straße (zwischen Stadtgrenze Düsseldorf und Hans-Böckler-Straße), Hans-Böckler-Straße (zwischen Düsseldorf Straße und Tankstelle), Homberger Straße, Heiligenhauser Straße (bis ehemalige Tankstelle), Kaiserswerther Straße (zwischen Stadtgrenze Düsseldorf und Am Roten Kreuz), Kölner Straße, Meiersberger Straße, Mülheimer Straße, Stadionring, Volkardeyer Straße, Zum Schwarzebruch (zwischen Mülheimer Straße und ehemaliger Tankstelle)

Stadt Velbert

Asbrucher Straße, Berliner Straße, Bernsaustraße, Bonsfelder Straße, Dillenberger Weg, Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße, Elberfelder Straße (von Lohbachstraße bis Dillenberger Weg), Fellerstraße, Flandersbacher Weg, Friedrich-Ebert-Straße, Hattinger Straße, Hauptstraße (von Kuhlendahler Straße bis Plückersmühle und von Panner Straße bis Bonsfelder Straße), Heeger Straße, Hefeler Straße, Heidestraße (von Rheinlandstraße bis Heiligenhauser Straße), Heiligenhauser Straße, Hohenzollernstraße (zwischen Schloßstraße und Hefeler Straße), Kettwiger Straße, Kohlenstraße, Kuhlendahler Straße, Langenberger Straße, Lohbachstraße, Mettmanner Straße (von Rheinlandstraße bis Stadtgrenze Wülfrath), Nevigeser Straße, Pannerstraße (von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni), Plückersmühle, Reuterstraße, Rheinlandstraße, Rottberger Straße, Schloßstraße, Schmalenhofer Straße, Siebeneicker Straße (von Wilhelmstraße bis Stadtgrenze Wuppertal), Straße des 17. Juni, Vogteier Straße, Voßkuhlstraße, Werdener Straße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Stadtgrenze Essen), Wodanstraße, Wülfrather Straße

Stadt Wülfrath

Asbrucher Straße, Aprath, Dieselstraße, Dornaper Straße, Düsseldorf Straße (ausgenommen Bereich zwischen Wilhelmstraße und Lindenstraße), Flandersbacher Straße, Kohhof, Lindenstraße, Mettmanner Straße (Fahrtrichtung nur von der Kreuzung Flandersbacher Straße bis Lindenstraße), Nevigeser Straße, Rohdenhauser Straße, Rützkausener Straße, Schlupkothen, Tillmannsdorfer Straße, Wilhelmstraße (zwischen Mettmanner Straße und Nevigeser Straße)

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.	alt 22.106.015	neu: 3.000.258.164
	alt: 2.457.786	neu: 3.012.457.788
	3.001.710.502, 3.000.673.701,	
	alt: 23.248.824	neu: 4.000.033.284
	alt: 23.272.393	neu: 4.000.034.555

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 03. Mai 2012

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen in der Fassung der Änderung vom 12.09.1989 (GV NRW S. 464) und der Satzung des Zweckverbandes vom 27.10.2005 (Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 4/62) hat die Zweckverbandsversammlung am 19.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.891.822 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.960.500 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.716.822 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.565.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	180.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	418.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des Fehlbedarfs in Höhe von **1.419.522 EUR (1.317.522,00 Euro)** aus laufender Verwaltungstätigkeit und **102.000,00 Euro** aus Finanzierungstätigkeit) wird aufgrund der Satzung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Am 15.10.2011 haben die Schule aus den Mitgliedsgemeinden 1.282 Schülerinnen und Schüler besucht, davon 903 aus Langenfeld und 379 aus Hilden.

Auf die **Stadt Langenfeld** entfallen somit

903/1.282 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungstätigkeit	928.020,57 EUR
und	
903/1.282 des Fehlbedarfs der Finanzierungstätigkeit	71.845,55 EUR
	999.866,12 EUR

Auf die **Stadt Hilden** entfallen

379/1.282 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungstätigkeit	389.501,43 EUR
und	
379/1.282 des Fehlbedarfs der Finanzierungstätigkeit	30.154,45 EUR
	419.655,88 EUR

Die investiven Ausgaben in Höhe von **78.000,00 EUR** werden nach Zuwendungsbescheid der Verbandsmitglieder im Rahmen der Zweckbindung bewilligt und gezahlt:

Auf die **Stadt Langenfeld** entfallen somit

903/1.282 als Zuwendung für Investitionen	54.940,72 EUR
---	----------------------

Auf die **Stadt Hilden** entfallen

379/1.282 als Zuwendung für Investitionen	23.059,28 EUR
---	----------------------

§ 7

Entfällt

§ 8

Der Höchstbetrag der im Einzelfall durch den Schulverbandsvorsteher unmittelbar genehmigungsfähigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf **20.000,00 EUR** festgesetzt (§ 83 GO NRW).

Langenfeld, den 18. April 2012

Frank Schneider
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung des in § 6 der Satzung enthaltenen Umlagebeschlusses wurde vom Landrat in Mettmann mit Verfügung vom 08.05.2012 (Az. 20-32 Gei) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 08. Mai 2012

Dr. Stephan Lipski
Vorsitzender der Verbandsversammlung